

Verkündet
am 26. März 1963
Hofmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schlossers Josef H [REDACTED] in N [REDACTED] O [REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Maurermeister Walter W [REDACTED], K [REDACTED], Am T [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 26. März 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hane-
beck, Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Frei-
burg - vom 15. März 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger befuhr am 9. März 1955 mit seinem Motorrad (198 ccm), auf dessen Rücksitz seine Frau saß, die Bundesstraße 28 von Kork in Richtung Oberkirch. Als er in den Ort Nussbach einfuhr, bog der Beklagte, aus der Friedhofstraße kommend, mit seinem Motorrad (98 ccm) von rechts in die bevorrechtigte Bundesstraße ein und fuhr langsam vor dem Kläger her. Der Kläger näherte sich ihm mit mäßiger Geschwindigkeit und setzte dann zum Überholen an. Als er seitlich hinter dem Beklagten war, bog dieser, ohne nach hinten geschaut oder Zeichen gegeben zu haben, nach links ab, um in Höhe des Gasthauses Schwanen in die Straße nach Zusenhofen einzufahren, die etwa 20 m von der Einmündung der Friedhofstraße entfernt in die Bundesstraße einmündet. Der Kläger bremste und lenkte sein Motorrad ebenfalls nach links. Trotzdem stießen die beiden Fahrzeuge an der Einmündung der Zusenhofener Landstraße zusammen. Bei dem Sturz erlitt der Kläger neben anderen Verletzungen eine leichte Schürfung und Prellung über der linken Augenbraue. Er litt in der Folgezeit zunehmend an Kopfschmerzen und Übelkeit. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich so sehr, daß er ab Anfang Juli dauernd arbeitsunfähig war. Am 26. Juli 1955 wurde der Kläger in der Neurochirurgischen Klinik der Universität Freiburg wegen einer Blutung im Bereich der Hirnhaut operiert. Am 9. September 1955 mußte er nochmals operiert werden. Auch jetzt besserte sich sein Zustand nicht soweit, daß er wieder hätte arbeiten können. Eine sich dauernd verstärkende Hirnleistungsschwäche machte ihm jede fortlaufende Beschäftigung als Maurermeister und Bauunternehmer unmöglich. Er gab daher sein Geschäft auf.

- 3 -

Der Kläger sieht in diesen gesundheitlichen Schäden mit ihren finanziellen Nachteilen Folgen der beim Unfall erlittenen Verletzungen und macht hierfür den Beklagten verantwortlich. Er ist der Ansicht, der Beklagte habe den Unfall verursacht und verschuldet, weil er beim Einbiegen in die Bundesstraße das Vorfahrtsrecht des Klägers verletzt habe, vor allem aber, weil er dann nach wenigen Metern, ohne Zeichen zu geben, völlig überraschend nach links abgebogen sei. Für ihn, den Kläger, sei der Unfall unabwendbar gewesen.

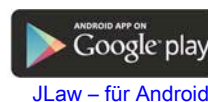
Der Haftpflichtversicherer des Beklagten hat den Schaden des Klägers zum Teil ersetzt und 6.000 DM Schmerzensgeld an ihn gezahlt. Mit der Klage hat der Kläger zur Abgeltung des bis 31. Mai 1958 entstandenen Verdienstauffalls 3.818,35 DM, als Verdienstauffall für die Zeit ab 1. Juni 1958 eine monatliche Rente von 364,20 DM und zur Abgeltung des nichtvermögensrechtlichen Schadens ab 1. Juni 1958 eine monatliche Rente von 20 DM verlangt.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht: Der Kläger könne nicht mehr als 2/3 seines Schadens ersetzt verlangen, weil ihn ein Mitverschulden treffe, der Unfall aber zumindest für ihn kein unabwendbares Ereignis gewesen sei. Da es sich bei der Unfallstelle um eine verschobene Kreuzung handele, habe er die Bundesstraße schräg überqueren dürfen und der Kläger ihn rechts überholen müssen. Im übrigen seien die Gesundheitsschäden des Klägers nur zu einem geringen Teil eine Folge des Unfalls, denn der Kläger habe schon vorher an einer chronischen Erkrankung der Hirnhaut gelitten, die auch ohne den Unfall bald zu denselben Gesundheitsschäden geführt haben würde, unter denen er jetzt leide. Deshalb könne er auch nur für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



unmittelbaren Folgen des Unfalls, wie etwa die Prellungen, Schmerzensgeld verlangen.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers auf Ersatz des entgangenen Verdienstes dem Grunde nach zu $\frac{3}{4}$ für gerechtfertigt erklärt, soweit er nicht auf die Träger der Sozialversicherung übergegangen ist, und hat im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers dessen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Verdienstes, soweit er nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen ist, in vollem Umfang dem Grunde nach bejaht und den Beklagten verurteilt, an den Kläger über das bereits bezahlte Schmerzensgeld von 6.000 DM hinaus ab 1. Juni 1958 eine Schmerzensgeldrente von monatlich 20 DM zu zahlen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte, daß der Anspruch des Klägers nur zu $\frac{2}{3}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und im übrigen die Klage abgewiesen wird. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Ohne einen Rechtsfehler zu begehen, hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beklagte nach §§ 823 ff BGB für den Schaden des Klägers einzustehen hat, weil er dessen Vorfahrtsrecht verletzt hat, dann, ohne sich eingeordnet zu haben und ohne ein Zeichen zu geben, nach links abgebogen ist und dadurch

den ihn überholenden Kläger zu Fall gebracht hat. Gegen diesen Ausgangspunkt des Berufungsurteils hat auch die Revision keine Bedenken erhoben. Sie wendet sich nur dagegen, daß das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Klägers verneint und angenommen hat, der Unfall sei für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen. Ihre Rügen können keinen Erfolg haben.

1. Soweit die Revision ein Mitverschulden des Klägers mit der Behauptung geltend macht, der Kläger sei ohne Schutzhelm gefahren, kann sie mit ihrem Vorbringen nicht gehört werden, weil sie damit einen auf tatsächlichem Gebiet liegenden neuen Sachvortrag einführt. Das ist im Revisionsverfahren nicht mehr zulässig.

2. Ein Warnzeichen zu geben, wäre der Kläger nur verpflichtet gewesen, wenn der Beklagte bei dem Überholtwerden gefährdet erschien (§ 12 StVO). Für diese Besorgnis bestand jedoch bei dem festgestellten Sachverhalt kein Anlaß. Der Beklagte ist nur deshalb in Gefahr geraten, weil er unmittelbar vor dem Kläger in dessen Fahrbahn eingebogen ist, ohne seine Einbiegeabsicht vorher anzuzeigen. Mit einer so groben Verkehrswidrigkeit brauchte der Kläger nicht zu rechnen.

Die Revision meint, der Kläger habe damit rechnen müssen, daß der Beklagte in die nach Zussenhofen führende Straße einbiegen werde und habe deshalb verhalten können, um zu beobachten, ob der Beklagte auf der Bundesstraße blieb. Mit dieser Forderung überspannt sie die an den Kraftfahrer zu stellenden Anforderungen. Auch ein besonders sorgfältiger Fahrer, wie § 7 Abs. 2 StVG ihn im Auge hat, darf darauf vertrauen, daß ein vor ihm fahrender Motorradfahrer, der nach links abbiegen will,

die Vorsichtsmaßnahmen ergreift, die die Straßenverkehrsordnung ihm zur Pflicht macht (§ 8 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1 StVO).

Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß der Kläger nach der vorangegangenen Vorfahrtsverletzung des Beklagten mit einer weiteren Verkehrswidrigkeit habe rechnen müssen. Das Berufungsgericht hat mit Recht erwogen, der Kläger habe, nachdem der Beklagte unter Verletzung des Vorfahrtsrechts in die Bundesstraße eingebogen war, erwarten können, der Beklagte werde sich jetzt auf der äußersten rechten Seite seiner Fahrbahn halten und ihn nicht gleich darauf nochmals behindern.

Daß der Beklagte nach dem Einbiegen in die Bundesstraße geschwankt hat, war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ursächlich für den Unfall. Für den Kläger ergab sich aus diesem Schwanken nur die Pflicht, den Beklagten in genügend großem Abstand und mit der nötigen Vorsicht zu überholen. Zu weiteren Maßnahmen wäre er nur verpflichtet gewesen, wenn die Fahrweise des Beklagten auf eine Verkehrsuntüchtigkeit hätte schließen lassen. Dafür ist aber nichts dargetan.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Umfang des Unfallschadens lassen ebenfalls keinen Rechtsfehler erkennen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger zwar nur eine leichte Schädelverletzung erlitten. Da seine Hirnhaut aber durch degenerative, gewebliche Veränderungen vorbeschädigt war (Pachymeningitis Haemorrhagica interna mit konstanter Blutungsbereitschaft), wurde durch diese Verletzung eine Blutung im Bereich der harten Hirnhaut verursacht (intradurales Haematom), die zusammen mit einer zusätzlichen

Schädigung des Gehirns durch Kompression infolge Hirnschwellung nach der Operation zu einer Hirnleistungsschwäche mit Vergeßlichkeit, Reizbarkeit, gesteigerter Ermüdbarkeit, Merk- und Konzentrationsschwäche und vegetativer Labilität sowie zu einer hirnorganischen Wesensveränderung führte. Daß diese Gesundheitsschäden des Klägers in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem vom Beklagten verschuldeten Unfall stehen, zweifelt auch die Revision nicht an. Allerdings sind sie nur deshalb in diesem Ausmaß aufgetreten, weil die Hirnhaut des Klägers schon durch die Pachymeningitis haemorrhagica interna geschädigt war. Das steht aber nicht der Annahme entgegen, daß die jetzigen Krankheiterscheinungen durch den Unfall ausgelöst und im Rechtssinne in vollem Umfang eine Folge des Unfalls sind (vgl. die Urteile des BGH vom 8. Juli 1953 - VI ZR 137/52 - VRS 5, 263 Nr. 484 und vom 9. Januar 1962 - VI ZR 138/61 - VRS 22, 171 Nr. 78).

Eine andere Frage ist, ob der Kläger wegen der Erkrankung seiner Hirnhaut auch ohne den Unfall - nach der Behauptung des Beklagten spätestens zum 1. Juni 1958 - erwerbsunfähig geworden wäre und sein Geschäft hätte aufgeben müssen. Das Berufungsgericht hat diese Frage zutreffend unter dem Gesichtspunkt der überholenden Kausalität gesehen und mit Recht angenommen, daß dieses hypothetische Ereignis zu Ungunsten des Klägers nur berücksichtigt werden könnte, wenn feststände, daß es tatsächlich eingetreten wäre. Davon hat sich das Berufungsgericht jedoch nicht überzeugen können. Es hat dem Gutachten der Neurochirurgischen Klinik der Universität Freiburg entnommen, daß nicht jeder Fall der Pachymeningitis haemorrhagica interna zwangsläufig zu Blutungen führt. Bei dem Kläger war zwar jederzeit damit zu rechnen, daß eine Blutung in der Gehirnhaut auftrat, sei es aus

55

einem äußeren Anlaß (Trauma), sei es sogar spontan. Andererseits kann diese Erkrankung nach ärztlicher Erfahrung aber auch jahrelang bestehen, ohne daß das Befinden des Betroffenen beeinträchtigt ist. Da den Beklagten die Beweislast trifft (BGHZ 3, 288 und 10, 6), hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die danach verbleibenden Zweifel, ob der Kläger auch bei einem eigengesetzlichen Fortschreiten seiner Erkrankung in absehbarer Zeit erwerbsunfähig geworden wäre zu Lasten des Beklagten gehen.

Diese trichterliche Beweiswürdigung des Berufungsgerichts enthält keinen Rechtsfehler und bindet daher den Senat. Die Revision macht ihr gegenüber nur geltend, das Berufungsgericht habe der Anregung des Beklagten folgen und eine nochmalige klinische Untersuchung des Klägers anordnen müssen. Diese Rüge greift nicht durch. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, bei denen es sich auf das Gutachten der Neurochirurgischen Klinik der Universität Freiburg stützt, ist es bei einer derartigen krankhaften Veranlagung nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung unmöglich, einen hypothetischen Verlauf auch nur einigermaßen sicher festzustellen. Hiernach konnte das Berufungsgericht von weiteren Beweiserhebungen zu dieser Frage absehen, ohne damit gegen das Verfahrensrecht zu verstoßen.

III. Das angefochtene Urteil läßt auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen. Daher war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Ingels Dr. Kleinewefers Hanebeck Dr. Bode Meyer